Sechste Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 01.04.2024

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils aktuellen Fassung

i. V. m. Artikel 79, 81, 82 und 85 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

(1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind

b) Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) stehen

c) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

e) die Untersuchungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 in Gemeinschaftsbetrieben, wie: Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Umpackbetrieben, Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch, Wild-bearbeitungsbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten, Groß- und Zwischenhändlern sowie Betrieben für Muscheln, Fischereierzeugnisse, Rohmilch, verarbeitete Milcherzeugnisse, tierische Fette, und Eiprodukte

f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung

g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen

h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.

(2) Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich / zeitlichen bzw. räumlich / örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Ge-

bühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Die Schlachttieruntersuchung bei Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nach Aufwand errechnet.

(3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

(4) In den nachfolgend aufgeführten Fällen, in denen der einschlägige Tarifvertrag (TV-Fleischuntersuchung) neben der Stückvergütung einen Zuschlag vorsieht, wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben:

- wenn bei Schlachtungen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der diese veranlasst, zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden („Sonderarbeitszeit"),
- wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht („Schlachtausfall") oder
- wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann („Schlachtverzögerung").

(5) Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung), für die der einschlägige Tarifvertrag neben der Stückvergütung ebenfalls einen Zuschlag vorsieht, wird ein Zuschlag entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung berechnet.

(6) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß übersteigen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft und ersetzt die Fünfte Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 14.12.2019.

Biberach, den 01.04.2024

Mario Glaser

Landrat

Anlage der sechsten Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 01.04.2024:

1.	**entfällt**	

2.	**Schlachtbetrieb mit durchschnittlich mehr als 20 Großvieheinheiten[1] wöchentlich sowie mehr als 400 Schlachtungen und bis 800 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt** Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier	Gebühr je Tier ohne Schlachttieruntersuchung
2.1	Einhufer (inklusive Trichinenuntersuchung)	24,63 €	19,70 €
2.2	Rind	23,64 €	18,91 €
2.3	Kalb	15,76 €	12,61 €
2.4	Schwein (inklusive Trichinenuntersuchung)	5,72 €	4,58 €
2.4.1	Schwein (ohne Trichinenuntersuchung)	4,73 €	3,78 €
2.5	Ferkel (inklusive Trichinenuntersuchung)	5,72 €	4,58 €
2.5.1	Ferkel (ohne Trichinenuntersuchung)	4,73 €	3,78 €
2.6	Schaf / Ziege	7,88 €	-

3.	**Schlachtbetrieb mit durchschnittlich bis 20 Großvieheinheiten[1] wöchentlich im Jahresdurchschnitt** Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier ohne Schlachttieruntersuchung	Erhöhte Gebühr/ Tier Sonderarbeitszeit[2], Schlachtverzögerung oder Schlachtausfall
3.1	Einhufer (inklusive Trichinenuntersuchung)	52,26 €	-	73,04 €
3.2	Rind	51,06 €	40,85 €	66,21 €
3.3	Kalb	34,72 €	27,78 €	49,87 €
3.4	Schwein/Ferkel	15,50 €	12,40 €	21,79 €
3.5	Schwein/Ferkel (ohne Trichinenuntersuchung)	14,30 €	11,44 €	20,59 €
3.6	Schaf / Ziege	10,21 €	-	15,43 €
3.7	Bei Schlachtungen bis zu 5 Tieren pro Arbeitstag erhöht sich die Gebühr der Ziffern 3.1 bis 3.6 um 3,43 € je Tier			

4.	**Hausschlachtungen**		
	Fleischuntersuchung (Trichinenuntersuchung und bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet)	Gebühr je Tier Normalarbeits-zeit	Erhöhte Gebühr/Tier Sonderarbeitszeit[2], Schlachtverzöge-rung oder Schlachtausfall
4.1	Einhufer	66,00 €	96,00 €
4.2	Rind	66,00 €	81,00 €
4.3	Kalb	42,00 €	57,00 €
4.4	Schwein	18,00 €	24,00 €
4.5	Ferkel	15,00 €	21,00 €
4.6	Schaf / Ziege	13,00 €	18,00 €
4.7	Bei erfolgter Schlachttieruntersuchung zu Ziffer 4.1 bis 4.6 erhöht sich die Gebühr um 25%		
4.8	Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen, Ferkeln)	10,00 €	
4.9	Bakteriologische Untersuchung (incl. Laborkosten)	69,00 €	

5.	**Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan**	Gebühr je Tier
5.1	Einhufer	0,34 €
5.2	Rind	0,34 €
5.3	Kalb	0,21 €
5.4	Schwein	0,09 €
5.5	Ferkel	0,08 €
5.6	Schaf / Ziege	0,05 €
5.7	Geflügel	je entnommener Probe 100,00 €

6.	**Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb**	Gebühr je Besuch
6.1	Mit bis zu 10.000 Geflügel pro Besuch	39,36 €
6.2	Mit mehr als 10.000 Geflügel pro Besuch	78,72 €

7.	**Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb**		
7.1	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung	14,97 €	Erhöhte Gebühr Sonderarbeitszeit zwischen 21 und 6 Uhr 16,29 €
		je angefangene Viertelstunde und je Untersuchungsperson	

8.	**Untersuchung von Wild**	Gebühr je Tier
8.1	Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen (Mindestaufwand eine halbe Stunde) je weitere angefangene Viertelstunde	33,14 € 16,57 €
8.2	Fleischuntersuchung Großwild (Wildschwein, Reh, Hirsch) - Normalzeit	13,53 € für das erste Tier 10,45 € für jedes weitere Tier beziehungsweise in Verbindung mit anderer Tätigkeit
8.3	Fleischuntersuchung Großwild (Wildschwein, Reh, Hirsch) - Sonderarbeitszeit[2]	19,52 € für das erste Tier 16,44 € für jedes weitere Tier beziehungsweise in Verbindung mit anderer Tätigkeit
8.4	Kleines Haarwild und Federwild	6,76 € 5,22 € für jedes weitere Tier beziehungsweise in Verbindung mit anderer Tätigkeit
8.5	Trichinenuntersuchung	
8.5.1	Einzeluntersuchung	11,17 €
8.5.2	Gesonderter Verdauungsansatz	79,94 € pro Ansatz

9.	**Hygieneüberwachung, Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung**	
9.1	Zerlegungsbetrieb mit Schlachtbetrieb während der Schlachtung	16,57 € je angefangene Viertelstunde

10.	**Sonstige Leistungen**	
10.1	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung
10.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	20,00 €
10.1.2	Genehmigungen zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb	13,00 €
10.2	BSE-Untersuchung (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten)	Gebühr je Probe (zuzüglich der Kosten für die Laboruntersuchung) 34,40 €

11.	**Schlachtung im Herkunftsbetrieb**	Gebühr je angefangene Viertelstunde
11.1	Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb	20,13 €

12.	Für sonstige von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben

[1] Großvieheinheit entsprechend Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15.09.2008

[2] Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.